

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich ab _____ die Mitgliedschaft im Golfclub Am Harrl e. V.

<i>Vorname</i>	<i>Name</i>
<i>Straße</i>	<i>PLZ / Wohnort</i>
<i>Telefon / Handy</i>	<i>E-Mail</i>
<i>Geburtsdatum</i>	<i>letzter Heimatclub</i>
Mit der Aufnahme in die WhatsApp-Newslettergruppe und den Newsletter-Email-Verteiler bin ich ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden	

Ich beantrage die Mitgliedschaft als	
☐ ordentliches Vollmitglied	(980€ Jahresbeitrag inkl. Verbandsabg.)
☐ Zweitmitglied - bei Erstmitgliedschaft in anderem Golfclub	(650€ Jahresbeitrag)
☐ Kurzplatzmitgliedschaft (nur im 1. Jahr möglich)	(360€ Jahresbeitrag)
☐ Schüler/Studenten Mitgliedschaft bis 25. Lebensjahr	(250€ Jahresbeitrag)
☐ jugendliches Mitglied bis 12. Lebensjahr	(beitragsfrei)

X _____ <i>Ort/Datum Unterschrift des Mitglieds</i> Bei minderjährigen Mitgliedern Ich/wir als der/die gesetzliche/n Vertreter genehmige/n hiermit den Beitritt für mein/unser Kind und übernehme/n bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines/unseres Kindes gegenüber dem Golfclub Am Harrl e.V.. 1. _____ 2. _____	
--	--

Mit der Aufnahme in den Verein erhalte ich Kenntnis und erkenne ausdrücklich an: – die Satzung und Vereinsordnungen des Vereins; – die Beitragsordnung des Vereins und die jeweils gültigen Beitragssätze.
--

Das Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Golfclub Am Harrl e. V. wurde mir ausgehändigt. X _____ <i>Ort/Datum Unterschrift des Mitglieds</i> Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten 1. _____ 2. _____



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub Am Harrl e. V.

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Golfclub informieren. Ihre Daten werden dabei zum einen durch uns, aber auch durch Dritte, etwa durch den Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) verarbeitet.

1. Verarbeitung Ihrer Daten durch den DGV

Insbesondere zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Wettspielabwicklung (Erstellung von Startlisten u. ä.) werden Sie betreffende Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Daten zur Verwendung für die ebenfalls nachfolgend beschriebenen Zwecke:

- a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion im Club, Spielrecht und Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Altersklasse, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,
- b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichens auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,
- c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer,
- d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,
- e. zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV die Wettspielergebnisse der Golfspieler,
- f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf www.golf.de Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des Heimatclubs, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),
- g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf www.golf.de DGV-Nummer, Name des Heimatclubs, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Handicaplisten sowie Wettspielergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals www.mygolf.de (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Handicaplisten ist beschränkt auf Personen mit identischem Heimatclub; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Heimatclubs, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Altersklasse, die Funktion im Club, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre, das Spielrecht im Club sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,
- j. zur Veröffentlichung im Internet unter www.golf.de/dgv die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Einer Verwendung der unter Buchstaben f. und h. genannten Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. Ihre vorstehendaufgeführten Daten werden vom DGV spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus dem Golfclub gelöscht, es sei denn Sie treten einem anderen Golfclub bei, der ebenfalls ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten an den DGV beruht auf der Datenschutz-Richtlinie des Golfclub Am Harrl e. V. sowie den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, deren Geltung Sie mit Ihrem Beitritt zum Golfclub Harrl e. V. (nachfolgend nur Golfclub) Akzeptiert haben. Diese Datenverarbeitungen erfolgen zum Zwecke der Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Verarbeitung Ihrer Daten durch den Golfclub Am Harrl e.V.

Darüber hinaus verarbeitet der Golfclub Am Harrl e.V. die folgenden personenbezogenen Daten:

- a) zur Reservierung von Startzeiten Name, Vorname, Geschlecht und Telefonnummer
- b) zum Zwecke des Einzugs von Mitglieds- sowie Zusatzbeiträgen (Spindmiete, Startgelder, Verbandsbeiträge u. ä.) einschließlich des Mahnwesens und Inkasso sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehr über die (Online) Banksoftware des Golfclubs Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung,
- c) zum Versand von Newsletter, Clubinformationen, Einladung Mitgliederversammlung, Geburtstags-E-Mail und vergleichbarer Informationen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse.
- d) für die Nutzung des Ballautomaten mittels DGV-Ausweis Name, Vorname, Geschlecht, Mitgliedsnummer,
- e) zur Veröffentlichung in Form eines Live-Ergebnisdienstes im Clubhaus über einen Bildschirm o.ä. Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap, Spielergebnis (sog. Livescoring),
- f) zur Veröffentlichung der Spielergebnisse im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap, Spielergebnis,
- g) zur Organisation des Jugendtrainings (Ansprache, Benachrichtigung, Terminkoordination) Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jugendlichen Mitglieder,



- h) zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- i) zur Verbesserung der Servicequalität, zur Erstellung von Statistiken und Planung (Liquiditätsplanung, Kosten-Nutzen-Rechnung u. ä.) sowie zum Controlling die Anzahl der von Ihnen gespielten Runden p. a. sowie den erzielten Jahresumsatz (Ballautomat u. ä.),
- j) zur Verbesserung der Servicequalität für Umfragen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- k) zur Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses an alle Clubmitglieder sowie zur Veröffentlichung im geschützten Mitgliederbereich auf der Clubhomepage Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- l) zur Überprüfung der Spielberechtigung auf dem Golfplatz durch einen Marshall oder anderen Beauftragten des Clubs
- m) zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,
- n) zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Ligamannschaftsspielbetriebs Weitergabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen
- o) zur Organisation der Verpflegung am Half-Way-Haus und in der Gastronomie die Weitergabe der Startliste mit Name, Vorname, Geschlecht, gastronomischen Wünschen der Teilnehmer des Wettspiels,
- p) zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister,
- q) zur Benennung und Veröffentlichung im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht der Hole-in-One-Schützen
- r) zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Mitgliederdaten,
- s) zur Verhinderung von Straftaten und Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Einbruch oder sonstigen Straftaten per Videoüberwachungsanlage auf dem Clubgelände aufgenommene Bewegtbildaten.

Die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen (Buchstaben a. bis einschließlich j.) erfolgen zum Zwecke der Erfüllung Ihres Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Mit den Verarbeitungen der Buchstaben k. bis einschließlich s. verfolgt der Golfclub die Absicht, seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Golfsports einen größtmöglichen Service zu bieten und das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder an der Ausübung des Golfsports im Golfclub zu fördern. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub sind ausschließlich die Mitarbeiter und Funktionsträger des Golfclubs befasst. Sofern darüber hinaus Dritte personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies im Auftrag und nach den Vorgaben des Golfclubs im Rahmen einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO).

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald Ihre personenbezogenen Daten für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden (z. B. bei Austritt aus dem Golfclub) und keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

3. Ihre Rechte

Sie können jederzeit von uns Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen. Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch uns, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

Zudem können Sie eine Übertragung Ihrer Daten auf ein anderes ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV zu verlangen. Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie unter Ziff. 1. Buchstaben f. und h. sowie unter Ziff. 2. Buchstaben k. bis einschließlich r. beschrieben können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns nicht weiterverarbeitet, es sei denn, es liegen von uns nachzuweisende zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich an die für den Golfclub zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Golfclub Am Harrl e. V.



Golfclub Am Harrl e. V.
Am Bruch 16
31711 Luhden/Bad Eilsen

Tel.: 05722-905 49 00
E-Mail: info@golfclub-am-harrl.de
Homepage: www.golfclub-am-harrl.de

Satzung

in der Beschlussfassung vom 31.03.2026

Seite 1 von 8

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Am Harri“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 31707 Bad Eilsen, Am Bruch 16 und ist beim Amtsgericht Stadthagen im Vereinsregister unter der Nummer 100292 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im niedersächsischen Golfverband und dem Deutschen Golfverband.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, hier Golfsport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen und die Teilnahme an Verbandswettspielen. Die Zweckverwirklichung erstreckt sich auf den Bereich des Jugendsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und Mannschaftsspieler können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein bietet unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft an. Deren Ausgestaltung erfolgt in der Geschäftsordnung.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft hat der Antragsteller /-in sämtlichen allgemeinen Bestimmungen des Vereins, seine Satzung, Spiel- und Platzordnung sowie die zwischen dem Verein und der Betreiber-/Marketinggesellschaft getroffenen Nutzungsverträgen und den sich darin enthaltenen Bestimmungen anzuerkennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind unter der Voraussetzung, dass sie ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, berechtigt, die Anlage des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen der Nutzung des Clubhauses, des Golfplatzes und sonstiger Einrichtungen des Vereins oder der Betreiber-/Marketinggesellschaft, die Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse bzw. der Leitung der jeweiligen Veranstaltung zu beachten.
- (3) An den Bahnen 1 und 4 sowie der Driving-Range ist die Benutzung der parallel verlaufenden Wege durch Fußgänger oder Fahrradfahrer zu beachten. Auf das Schlagen ist bei Personen im Gefahrenbereich (ca. 250m vom Abschlagpunkt) zu verzichten, um Gefährdungen von Passanten und Fahrradfahrern möglichst auszuschließen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Mitgliedsaufnahme ist der Verein berechtigt eine Aufnahmegebühr zu erheben. Ob eine Aufnahmegebühr erhoben wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Für die Finanzierung besonderer Vorhaben und zum Ausgleich seines Etats ist der Verein zur Erhebung einer Umlage berechtigt. Ob und in welcher Höhe Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden. Dies gilt nicht für die Verpflichtung der Mitglieder gegenüber der Betreiber- /Marketinggesellschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ablauf einer Befristung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Dazu muss dem Vorstand eine schriftliche Kündigung bis zum 30.09. des Kalenderjahres vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - e) wegen unehrenhaften Handlungen
 - f) bei drei Verweisen innerhalb eines Kalenderjahres
- (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss schriftlich erfolgen. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Antrag muss eine schriftliche Begründung beinhalten. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist der Entscheid schriftlich mit 14-tägigem Widerspruchsrecht mitzuteilen. Wird der Widerspruch innerhalb der gesetzten Frist nicht erhoben, ist der Ausschluss rechtswirksam und kann auch vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr angefochten werden. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 zulässig. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Erstattung / anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 8 Sonstige Maßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen nach §§ 7+8 mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bescheid über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Kalendervierteljahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung der Einladung (Einberufung) in den Vereinsaushangkästen sowie durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Dies kann auch in elektronischer Form (email) geschehen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung (Einberufung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Mit der Einladung (Einberufung) zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der satzungsgemäßen Einhaltung von Fristen, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Tätigkeitsberichte
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Antrag auf Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen und Bestätigungen, soweit erforderlich

- g) Vorstellung und Genehmigung des Haushaltvoranschlages
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Bei Bedarf müssen folgende Punkte auf der Mitgliederversammlung entschieden werden:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dessen Vertreter oder vom ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10)

Die Entlastung des Vorstands während der Versammlung kann durch die Kassenprüfer oder ein Mitglied der Versammlung erfolgen.
- (11)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen sind. Eine Einsicht in das Protokoll ist allen Mitgliedern zu gewährleisten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
 - c) dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Spielführer
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Jugendwart

- (2) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB durch mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach außen vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit, ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Für die Erfüllung besonderer zusätzlicher Aufgaben, ist der Vorstand berechtigt Beisitzer ohne Stimmrecht zu berufen.
- (7) Tätigkeitsbereiche und Aufgabenverteilung für den Vorstand und von ihm eingesetzte Beisitzer sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§12 Wahlmodus

- (1) 1. Vorsitzender und Schriftführer,
- (2) 2. Vorsitzender und Spielführer und
- (3) Schatzmeister und Pressewart
Werden gruppenweise, jährlich abwechselnd, für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die Kassenprüfer werden abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Jugendwart wird auf der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (6) Wiederwahlen sind zulässig.

§13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen weiterer Gremien und der Jugendabteilung werden in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins in der Zeit nach dem Abschluss des Geschäftsjahres (01.01.-31.12. des Kalenderjahres) und vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), in allen Einzelpositionen, den Summen und der Rechnungslegung zu prüfen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und das Prüfergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei etwaigen Unstimmigkeiten in der Kassenführung ist der 1. Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstandes (ggf. einzeln).

§14 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins für seine Organe richtet sich nach §31 BGB.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder in schriftlicher Form eingeladen worden sind.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Golfsports zu verwenden.
- (6) Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (8) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§16 Fachverbände

Der laut Vereinssatzung verantwortliche Vorstand erkennt die Satzungen derjenigen Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, an. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich.

§17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.03.2026 verabschiedet. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.